

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Vorbemerkungen	2
2	Bauvorhaben	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Örtliche Verhältnisse	3
2.3	Umfang der Bauleistungen	4
3	Bauzeitenplan	4
4	Leistungen	5
5	Straßen, Wege, Verkehr und Verkehrssicherung	5
6	Kabel und Leitungen	6
7	Baustellenordnung	6
8	Lagerplätze	6
9	Baugrund und Kontamination	7
10	Anlagen im Baubereich	7
11	Baustoffe und Prüfung	7
12	Ausführung der Bauleistungen	8
12.1	Bauausführung	8
12.2	Aufmaß und Abrechnung	8
13	Immissionsschutz	9
14	Sicherheit auf der Baustelle	9
15	Kampfmittelfreiheit	10

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Alle der folgenden Baubeschreibung bzw. den folgenden Vorbemerkungen genannten Bedingungen, Forderungen und Leistungen sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Mit der Durchführung der Bauarbeiten werden nur fachkundige Unternehmen betraut werden, die über fachtechnisch geprüftes, erfahrenes Personal und geeignete Einrichtungen verfügen.

Es ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, dass der zuständige Projektleiter bzw. Vertreter des Auftragnehmers während der Durchführung der Maßnahme kurzfristig erreichbar und verfügbar ist. Ansprechpartner des Auftragnehmers und ihre Vertreter sind schriftlich unmittelbar nach der Auftragserteilung zu benennen.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und die angegebenen Daten sind vom Auftragnehmer auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen. Bei festgestellten Unstimmigkeiten ist der Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

Nachträgliche Forderungen, die sich auf Unkenntnis der Planunterlagen sowie der genannten Hinweise, Auflagen und Bedingungen stützen, werden nicht anerkannt.

Alle erforderlichen Unterlagen liegen dieser Ausschreibung gem. folgendem Anlagenverzeichnis bei und werden Vertragsbestandteil:

2 Bauvorhaben

2.1 Allgemeines

Die Städtischen Betriebe Bad Schwartau (AG) plant aufgrund eines Neubaus der Riesebuschbrücke im gleichnamigen Straßenzug Riesebusch die Umverlegung von Bestandskanälen als Vorleistung der Baufeldfreimachung zum Brückenneubau. Dazu sind im Vorfeld die im potenziellen Baufeld vorhandenen RW+SW Kanäle zum einen Umzuverlegen und zum anderen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich der Behandlung und Rückhaltung von Regenwasser anzupassen.

Die Kanalbauarbeiten erfolgen in klassischer offener Kanalbaubauweise. Altsysteme sind entweder zu verdämmern oder abzubauen.

Der AG ist neben dem Kanalnetz auch Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Versorgungseinrichtungen (Wasser) und wird im Rahmen der Gesamt-Baumaßnahme „Riesebuschbrücke“ die Versorgungsleitungen „Trinkwasser“ erneuern. Die Arbeiten werden voraussichtlich vor Beginn der Kanalumverlegung abgeschlossen sein. Ggf. sind Restarbeiten im Einmündungsbereich Eutiner Straße möglich.

Alle Bauleistungen der in den anliegenden Zeichnungen dargestellten Maßnahmen sind 14 Tage nach Zugang des Auftragsschreibens zu beginnen Ende März 2027 inkl. der Oberflächenherstellung „Asphalt“ zu beenden.

Die Baumaßnahme wird vom AG beauftragt und abgerechnet. Die Auftraggeber legen größten Wert auf eine hohe Qualität in der Bauausführung und den Materialien sowie der Einhaltung des Bauzeitenendes um den Neubau der Brücke zu ermöglichen. Sämtliche Protokolle der Eigenüberwachung des Auftragnehmers sind dem bauüberwachenden Ingenieurbüro zeitnah unaufgefordert vorzulegen.

Es erfolgt eine Auftragsvergabe durch:

Städtische Betriebe Bad Schwartau

Markt 1

23611 Bad Schwartau

2.2 Örtliche Verhältnisse

Die Baumaßnahmen erstrecken sich innerorts der Stadt Bad Schwartau primär im Straßenzug Töpferberg und in Teilen auch im Straßenzug Riesebusch/Eutiner Straße.

Der Töpferberg ist primär als Anwohnerstraße zu betrachten. Der Riesebusch/Eutiner Straße ist in der Funktion als Landestraße überregional relevant und entsprechend höher frequentiert. Durch den Eingriff in den Straßenraum ist dieser halbseitig zu sperren und der Einsatz einer LSA notwendig.

Im Bereich des Töpferberg steht eine BE-Fläche nur eingeschränkt zur Verfügung. Material An- und Ablieferungen sind auf enge Intervalle durch den AN abzustellen.

Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt ca. 5,5 m. Parallel verlaufen zwei Gehwege, gepflastert und asphaltiert. Anwohnerparkflächen im direkten Umfeld werden gesperrt und Ausweichflächen ausgewiesen. Die Arbeiten im Töpferberg erfolgen unter Vollsperrung der Fahrbahn. Die entsprechenden Positionen sind dazu im LV enthalten.

Die Mülltonnen sind von den Anwohnern zu vom AG eingerichteten Müllsammelstellen zu verbringen. Ggf. wird die Leistung auch auf den AN übertragen. Die Abrechnung erfolgt dann im Stundenlohn.

Zulieferfahrzeuge und Baumaschinen sowie Baustofflieferungen wie z.B. Bodenmaterial sind den teilweise engen Querschnittsverhältnissen sowie den örtlichen Verkehrsbedingungen anzupassen bzw. darauf abzustellen.

Die Baustelle kann über die Eutiner Straße und den Straßenzug Riesebusch angefahren werden. Eine Gewichtsbeschränkung liegt für diese Straßenzüge nicht vor.

Im Vorfeld zur Ausschreibung wurden Asphalt- und Bodenbeprobungen durchgeführt, wobei die Ergebnisse der Beprobungen bei Ausschreibungsbeginn noch nicht vorlagen. Der anstehende Boden ist vom AN zunächst EBV als BM-F1 zu bewerten. Der Asphalt ist gem. der Verwertungsklasse A ohne PAK-Gehalt anzunehmen. Grundwasser steht ab ca. 1,00 unter GOK an. Der GW-Stand kann jahreszeitlich bedingt schwanken.

2.3 Umfang der Bauleistungen

Die ausgeschriebenen Bauleistungen dieses Loses beinhalten im Wesentlichen:

- **Verkehrssicherung**
- **Neubau RW-Kanal** **DN 100; PP – ca. 15 m**
- **Neubau RRR** **52 m³ Rückhaltevolumen**
- **Neubau RW-Vorbehandlung** **DN 400; Baulänge 6,00 m**
- **Neubau RW-Einleitstelle** **abgetreppte Einleitstelle**
- **Neubau SW-Kanal** **DN 200; PP – ca. 10 m**
- **Abbruch Kontrollschächte**
- **Oberflächenöffnung/-wiederherstellung Asphalt**

Der Einbau der Asphaltschichten hat in einem Zuge zu erfolgen. Dazu sind die Rohr- und Kabelgräben zunächst provisorisch mit BMG bzw. Betonrechteckpflaster zu verschließen.

3 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Auftragsvergabe und auf Grundlage der im Vertrag festgelegten Ausführungsfristen einen detaillierten Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung unaufgefordert dem Auftraggeber in schriftlicher Form zu übergeben.

Der Bauzeitenplan muss alle wesentlichen Tätigkeiten, Meilensteine sowie die geplante zeitliche Abfolge der Arbeiten enthalten. Dabei sind auch etwaige Abhängigkeiten und Schnittstellen mit anderen Gewerken zu berücksichtigen.

Der Bauzeitenplan ist vom Auftraggeber freizugeben und dient als verbindliche Grundlage für die Bauausführung. Änderungen oder Anpassungen des Bauzeitenplans sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung.

Die Arbeiten sind gem. der Terminierung in den Formblättern VHB210ff in den Bauzeitenplan aufzunehmen.

4 Leistungen

Alle ausgeschriebenen Leistungen verstehen sich - soweit nicht in der Leistungsbeschreibung andere Ausführungen enthalten sind - einschl. aller Materiallieferungen, aller Nebenarbeiten, Frachtkosten, Entsorgungen, sowie Gestellung der erforderlichen Geräte.

Bei der ordnungsgemäßen Entsorgung von Baustellenabfälle u.a. aus den Abbruch- bzw. Aufbrucharbeiten ist das geltende Abfall-Kreislaufwirtschaftsgesetz zu berücksichtigen. Die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen genannten Forderungen sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen. Weiterhin müssen sämtliche Bauteile den Forderungen der gesetzlichen Unfallverhütung entsprechen, die dafür erforderlichen Maßnahmen sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

Alle verwendeten Materialien sind auf Anforderung unverzüglich innerhalb von 2 Wochen zu benennen.

5 Straßen, Wege, Verkehr und Verkehrssicherung

Der Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen muss jederzeit aufrechterhalten bleiben. Absperrungen und Umleitungen sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. Ein entsprechender Verkehrszeichenplan ist mit der Verkehrsbehörde im Vorwege abzustimmen. Unmittelbar betroffene Anwohner bzw. Gewerbebetriebe sind schriftlich (Postwurf) über Art und Dauer der Absperrmaßnahme zu **informieren**. Dies ist eine unentgeltliche Leistung des AN. Bei eventuellen Einsprüchen ist unverzüglich die Bauüberwachung/der Auftraggeber zu informieren.

Der Auftragnehmer haftet für die Schäden und Verunreinigungen, die an den öffentlichen Straßen und Wegen sowie Leitungen durch die Benutzung durch ihn, seine Subunternehmer oder Lieferanten, verursacht werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Schäden und Verunreinigungen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf seine Kosten unverzüglich beseitigt werden.

Für alle aus einer Unterlassung der auferlegten Verpflichtung entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.

Die zur Verkehrssicherung notwendige Baustellenbeschilderung und -abspernung, einschl. der elektrischen Einrichtungen und Markierungen, werden durch den Auftragnehmer aufgebaut, vorgehalten und betrieben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anlagen während der gesamten Bauzeit laufend zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Gerätschaften in einwandfreiem Zustand vorgehalten werden. Verschmutzte Einrichtungen sind zu säubern. Ersatz evtl. beschädigter Geräte sowie Kosten für den Betrieb der Beleuchtungsanlagen (Batterien) gehören zu den Leistungen des Auftragnehmers.

Verkehrszeichen, Zusatzschilder und Hinweistafeln müssen in retroreflektierender Ausführung angebracht werden. Die Verkehrszeichen müssen RAL Güteschutzbestimmungen genügen.

Sämtliche vorgesehenen Beschilderungen, Markierungen und ggf. notwendige Sperrungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Mit den Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn der Auftragnehmer die von der Verkehrsbehörde genehmigte, verkehrsrechtliche Anordnung der örtlichen Bauüberwachung vorgelegt hat. Die darin genannten Durchführungszeiten (Anfang/Ende) sind unbedingt einzuhalten.

Im Baustellenbereich anfallendes Oberflächenwasser ist aufzufangen bzw. abzuleiten, sodass die Baustelle nicht behindert wird. Für alle aus einer nicht ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers entstehenden Schäden haftet der Auftragnehmer.

6 Kabel und Leitungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich eigenverantwortlich bei den zuständigen Versorgungsträgern nach im Baustellenbereich befindlichen Kabeln und Leitungen aller Art zu erkundigen, diese den Anweisungen entsprechend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

Werden Leitungen angetroffen, die in den Plänen nicht eingetragen sind, so sind sie sofort bei der Bauüberwachung anzuzeigen. Die dann erforderlichen Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer veranlasst.

Aufwendungen zur Sicherung werden gemäß spezieller Leistungspositionen vergütet. Die Bereitstellung der für die Sicherung erforderlichen Hilfsmittel wird nicht gesondert vergütet. Erschwerisse bei Arbeitsbehinderungen durch Leitungen und Kabel sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen und werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.

Jede Beschädigung von Kabeln und Leitungen ist sofort der örtlichen Bauüberwachung und dem jeweiligen Eigentümer zu melden.

Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen haftet der Auftragnehmer.

Der störungsfreie Betrieb der Versorgungsleitungen muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und durch den Auftragnehmer gewährleistet werden.

7 Baustellenordnung

Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle und den Transportwegen innerhalb und außerhalb der Baustelle zu sorgen. Alle in Anspruch genommenen Flächen hat der Auftragnehmer bei zu genehmigenden Betriebsunterbrechungen und nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vergütung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben.

Die gesamten Arbeiten sind mit leistungsfähigen Geräten durchzuführen, so dass ein reibungsloser Terminablauf gewährleistet ist. Nach diesem Grundsatz ist die Einrichtung der Baustelle vorzunehmen. Die örtliche Bauüberwachung behält sich vor, den Einsatz von Geräten, die für die zu erbringenden Leistungen nicht geeignet sind oder nicht den Forderungen hinsichtlich des Unfallschutzes entsprechend zu unterbinden und die Entfernung von der Baustelle anzuordnen.

Die Baustelle ist bei zu genehmigenden Betriebsunterbrechungen und nach Abschluss der Maßnahme gut geräumt zu verlassen. Durch den Bauverkehr und den Baustellenbetrieb beschädigte Anlagen sind vom Auftragnehmer unverzüglich wieder betriebsfertig herzustellen. Hierfür anfallende Kosten sind in der Kalkulation zu berücksichtigen, sie werden also nicht zusätzlich vergütet.

8 Lagerplätze

Die Beschaffung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Baustofflager ist grundsätzlich Sache des Auftragnehmers.

Kosten für etwaige Beschaffung der Lagerplätze sowie für das Befestigen, Herrichten und Räumen sind in die Baustelleneinrichtung mit einzurechnen, sie werden also nicht gesondert vergütet.

9 Baugrund und Kontamination

Baugrunduntersuchung

Der anstehende Boden ist gem. EBV als BM-F1 einzukalkulieren. Der Asphalt ist als Verwertungsklasse A ohne PAK-Gehalt zu kalkulieren.

Kontamination

Sollten bei der Baumaßnahme andere Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung oder Kontamination mit Schadstoffen hinweisen, so ist dem Auftraggeber umgehend Mitteilung darüber zu machen. Auffälliger / verunreinigter Boden soll in einem derartigen Fall bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung separat und vor Eintragungen durch Niederschlag sowie Austrägen in den Untergrund geschützt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Baum-und Wurzelschutz

Der AN stellt sicher, dass Bäume, Knicks und ihr jeweiliges Wurzelwerk nicht beschädigt werden. Insbesondere sind dabei die Richtlinie RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 einzuhalten. Im Baumbereich sind keine Materialien zu lagern oder Fahrzeuge abzustellen. Daraus sich ergebene Erschwerisse werden nicht gesondert vergütet

10 Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen auf alle vorhandenen baulichen Anlagen wie Gebäude, Einfriedigungen, Auffahrten, Bordsteine, Versorgungsleitungen und Bewuchs besondere Rücksicht zu nehmen und diese während der Bauzeit sorgfältig zu schützen.

Auswahl und Handhabung der Baugeräte sowie Arbeitsabläufe müssen auf vorhandene Anlagenteile abgestimmt sein, sodass Setzungs- und Erschütterungsbeschädigungen jeglicher Art vermieden werden. Der hierfür anfallende Aufwand ist in den Positionen zur Baugrubenherstellung zu berücksichtigen.

Wird dieses nicht berücksichtigt und treten durch unsachgemäßen Einsatz von Baumaschinen Beschädigungen an vorhandenen Gebäuden, Anlagenteilen, sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen auf, so geht deren Instandsetzung in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers.

11 Baustoffe und Prüfung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf dem Markt verfügbare gütegesicherte Baustoffe gemäß der DIN oder DIBT einzubauen und deren Herkunft dem Auftraggeber vor Einbau durch Prüfzeugnisse bzw. Eignungsnachweise nachzuweisen. Die Kosten für die Nachweise sind vom Auftragnehmer zu tragen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Baustoffe nicht eingebaut werden. Erhaltene Materiallieferungen mit Lieferscheinnummern sind der örtlichen Bauüberwachung unaufgefordert zu übergeben. Durch den Auftragnehmer sind während der Baumaßnahme selbstständig Eigenüberwachungsprüfungen zur Kontrolle der fachgerechten Verwendung der Baustoffe durchzuführen. Diese werden der örtlichen Bauüberwachung unaufgefordert vorgelegt.

12 Ausführung der Bauleistungen

12.1 Bauausführung

Alle Arbeiten und deren Reihenfolge sind im engsten Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der Bauleitung des Auftragnehmers durchzuführen. Über die gesamte Bauzeit ist ein leitender Vorarbeiter (Deutschkenntnisse: fließend; muttersprachler) mit der erforderlichen Anzahl an Arbeitskräften abzustellen. Weiterhin ist ein verantwortlicher Ingenieur zu benennen. Ein Wechsel / längere Abwesenheit des Vorarbeiters / Ingenieurs ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen.

Durch den Auftragnehmer sind täglich Bautagesberichte zu führen, in denen unter anderem das zum Einsatz kommende Personal einschl. dem Geräteinsatz, die Witterungsverhältnisse, die Arbeitszeit, kurze Beschreibung der Tätigkeiten einschließlich Baustofflieferungen sowie mögliche besondere Leistungen, wie bspw. der Anfall von Stundenlohn vermerkt sind. In Stundenlohnzetteln aufgeführte Leistungen, die nicht in den Tagesberichten enthalten sind, werden nicht anerkannt.

Die Bautagesberichte sind wöchentlich an die örtliche Bauüberwachung zu übergeben.

12.2 Aufmaß und Abrechnung

Jeder Abschlagsrechnung sind die entsprechenden prüffähigen Massennachweise beizufügen. Der Auftraggeber behält sich die Anordnung zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes vor.

Stundenlohnarbeiten werden nur bei Bedarf und nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauüberwachung bzw. des Auftraggebers ausgeführt. Stundenlohnzettel müssen dem Auftraggeber innerhalb von einer Woche zur Unterschrift vorliegen, ansonsten behält sich der Auftraggeber vor den Stundenanfall nicht anzuerkennen und somit nicht zu vergüten.

Lieferscheine, Wiegekarten etc. sind in nachvollziehbaren prüfbaren Listen zu erfassen und müssen der Schlussrechnung im Original beigelegt werden. Zweit-, Durch- und Abschriften werden nicht anerkannt. Den Abschlüssen und der Schlussrechnung sind Soll-Ist-Vergleiche für Schüttgüter beizulegen. Alle Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen Angaben der Leistungsbeschreibung, den DIN-Normen und den Güteschutzbestimmungen entsprechen. Diese sind auf Anforderung nachzuweisen.

Sämtliche Nebenkosten (z.B. auch Fahr-/Wegegelder, Auslösung etc.) sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Wasser- und Stromversorgung obliegt dem Auftragnehmer, Modalitäten sind mit den Versorgungsträgern abzusprechen, die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle Verpackungsmaterialien und Abfälle sind wandsicher zu sammeln und umweltgerecht zu entsorgen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Messungen, die von der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers während der Bauausführung vorgenommen werden, lediglich Kontrollen sind. Die Pflichten des Auftragnehmers werden hierdurch nicht berührt. Er trägt uneingeschränkt die Verantwortung dafür, dass das Bauwerk in allen Teilen gem. den Ausführungsplänen und den örtlichen Anweisungen sowie den Vertragsbedingungen und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.

Ganz besonders ist auf die ordnungsgemäße Einmessung von Ver- und Entsorgungsleitungen und auch Kabeln sowie auf evtl. erforderliche fachgerechte Umschlüsse von vorhandenen Leitungen zu achten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen auf Verlangen beim Verlegen ihrer Leitungen die jeweiligen Höhenangaben aufgrund der ihm vom Auftraggeber übergebenen Bauunterlagen anzugeben.

Die Rohrleitungen werden nach DIN 18381 (Teil 5 Abrechnung) auf gemessen. Die Rohrleitungen werden einschließlich ihrer Bögen sowie Form-, Pass- und Verbindungsstücke in der Mittelachse gemessen. Dabei werden Rohrbögen bis zum Schnittpunkt der Mittelachse gemessen. Armaturen und Formstücke werden zusätzlich abgerechnet.

13 Immissionsschutz

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Auftragnehmer ausreichend bei den zuständigen örtlichen Behörden hinsichtlich der Auflagen über Landschaftsschutz bzw. Lärmbelästigung usw. zu erkundigen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für den Schutz gegen Baulärm sind alle entsprechenden Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien maßgebend und zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ständig auf seine Arbeitnehmer und Nachunternehmer einzuwirken, dass nicht mehr Baulärm erzeugt wird, als nach der Lage der Dinge unvermeidlich ist.

Der Auftragnehmer hat die Art und den Umfang der Lärmschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Immissionswerte auf Verlangen zu erläutern bzw. nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmer für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Nichteinhaltung der Lärmschutzvorschriften ergeben.

Wochenend- oder Nachtarbeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern jedoch Wochenend- oder Nachtarbeit erforderlich ist, hat der Auftragnehmer die entsprechenden Antragsunterlagen vorzubereiten und nach schriftlicher Freigabe durch den AG vollständig bei der zuständigen Behörde einzureichen. In diesen Unterlagen sind die (Lärm-) Emissionen mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen detailliert zu benennen. Es ist im Einzelnen darzulegen, dass die Arbeiten nur in der Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden können. Die Auflagen aus der Genehmigung müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden.

Die für Baustellen geltende Richtlinien und Vorschriften bezüglich Staub, Wasserhaltung und Schutz angrenzender Flächen sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich während der Bauausführung so zu verhalten, dass Boden, Wasser und Luft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und notwendig beeinträchtigt werden.

Die Lagerung, Entnahme und Entsorgung von Betriebsstoffen etc. ist entsprechend den geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

14 Sicherheit auf der Baustelle

Unter Hinweis auf VOB/B §4 Abs. 2, nach dem der Auftragnehmer verpflichtet ist, Ordnung auf seiner Baustelle zu halten und hinsichtlich der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich ist, wird auf folgende Forderungen besonders hingewiesen, ohne dass damit andere Forderungen außer Kraft gesetzt werden und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Hinweistafel für Erste-Hilfe-Einrichtungen auf der Baustelle einschl. Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und des Rettungsdienstes ist gut sichtbar anzubringen.
- Benennung des Ersthelfers auf der Baustelle.
- Bei allen Arbeiten, bei denen mit Verletzungen des Kopfes durch Anstoßen oder durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfließende Gegenstände zu rechnen ist, ist der Kopf zu schützen: Helmpflicht.
- Bei allen Arbeiten, bei denen mit Verletzungen der Augen durch Schlag- oder Stoßverletzungen, Staub, Späne, Splitter, Funken, Verblitzen, Infrarotstrahlen, Laserstrahlen, Säuren oder Laugen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzbrillen zu tragen.
- Bei allen Arbeiten hat jeder Beschäftigte Sicherheitsschuhe zu tragen.
- Baumaschinen müssen den Sicherheitsbedingungen entsprechen und dürfen nur von Beschäftigten bedient werden, die:
 - mind. 18 Jahre alt sind,
 - eine Ausbildung zum Führen der Geräte erhalten haben,

- in die Betriebsanleitung sowie die Sicherheitsvorschriften der Maschinen/des Geräteeingewiesen sind,
- vom Unternehmer zum Führen der Maschine / des Gerätes bestimmt sind.
- E-Einrichtungen (Schaltkästen, Verteiler, Verkabelungen u.Ä.) sind in den geforderten Abständen einem Sicherheitscheck zu unterziehen, der an den Geräten zu beurkunden ist.
- Der Nachweis über die erfolgte Sicherheitsbelehrung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen ist dem AG auf Verlangen vor Baubeginn vorzulegen. Die Belehrung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Auf der Baustelle herrscht striktes Alkohol- und Drogenverbot.
- Es wird, unabhängig von anderen Regelungen gefordert, dass auch für Betriebe mit weniger als 21 Versicherten ein Sicherheitsbeauftragter nach §9 der Unfallverhütungsvorschriften für die Baustelle benannt wird.
- Die aus der Baustellenverordnung (BaustellV) resultierenden Forderungen, Auflagen und Hinweise sind zwingend zu beachten.
- Die Nichtbefolgung aller für die Baustelle relevanten Sicherheitsvorschriften hat, je nach Schwere der Verfehlung, einen sofortigen Verweis von der Baustelle oder eine Abmahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen bei Wiederholung zur Folge
- Sofern ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) erforderlich ist, wird dieser vom Auftraggeber benannt.

15 Kampfmittelfreiheit

Es wird bestätigt, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmittel erfüllt wurden bzw. die Gemeinde/Stadt nicht in der Anlage der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (KampfmV SH) in der aktuellen Fassung mit der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen aufgeführt ist.